



[Die Arbeit der Kinderschutzambulanzen >](#)  
[< Cyberversicherungen](#)

## Halloween-Streiche

### Grenzen nicht überschreiten



Halloween-Scherze sollten nicht übertrieben werden

© Andrey Kiselev/stock.adobe.com

Sich zu Halloween gruselig zu verkleiden und mit anderen seinen Spaß zu treiben, ist nicht nur bei Kindern und Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen beliebt. Die Grenzen zwischen harmloser Neckerei und einer **Ordnungswidrigkeit** oder Straftat sind dabei aber fließend. So können Bußgelder und in schweren Fällen sogar Haftstrafen drohen. Auch zivilrechtliche Forderungen wie Schadenersatz oder **Schmerzensgeld** sind möglich. PolizeiDeinPartner.de erklärt, worauf bei Halloween-Scherzen zu achten ist.

### Aus Spaß wird Sachbeschädigung

Andere Menschen zu erschrecken oder ihnen harmlose Streiche zu spielen, ist grundsätzlich nicht strafbar. Schnell können Scherze aber auch aus dem Ruder laufen. Wer etwa andere beschimpft, kann nach dem **Strafgesetzbuch** (StGB) wegen **Beleidigung** belangt werden. Werden zum Beispiel Wände mit Farbe beschmiert, Autospiegel abgetreten, Wartehäuschen für den Busverkehr demoliert oder mit Silvesterböllern Briefkästen zur Explosion gebracht, droht eine Anzeige wegen **Sachbeschädigung**. Auch Kinder ab sieben Jahren können schon für entstandene Schäden haftbar gemacht werden. Wer sich zudem widerrechtlich Zutritt zu einem Grundstück oder zu einer Wohnung verschafft, muss sich möglicherweise wegen **Hausfriedensbruchs** verantworten. Gröhlend durch Wohnviertel zu ziehen oder zu laut zu feiern, kann nach dem **Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)** auch eine Anzeige wegen **unzulässigem Lärm** nach sich ziehen. Wählt man dem gruseligen Anlass entsprechend als Treffpunkt etwa einen Friedhof, kann man wegen **Störung der Totenruhe** haftbar gemacht werden, zum Beispiel, wenn es zu Beschädigungen

von Gräbern kommt.

## Verkleidungen nicht übertreiben

Vor einiger Zeit machten so genannte „Horrorclowns“ in den Medien die Runde. Personen hatten sich furchterregend verkleidet und andere Menschen damit in Angst und Schrecken versetzt. Zusätzlich hatten sie zum Teil bewaffnet andere Menschen verfolgt. Wer andere bedrängt oder bedroht, kann jedoch wegen **Nötigung** belangt werden. Auch wenn sich eine andere Person dadurch verletzt, weil sie zum Beispiel aus Schreck stürzt oder einen Herzinfarkt erleidet, drohen Strafen, etwa wegen **fahrlässiger** oder **gefährlicher Körperverletzung**. Aber auch weniger gruselige Verkleidungen können zu Problemen führen: Gibt man sich zum Beispiel als Polizist aus, kann der Straftatbestand der **Amtsanmaßung** erfüllt sein – etwa, wenn man andere unbefugt nach ihren Personalien fragt oder in den Verkehr eingreift. Auch sich mit Halloween-Maske hinter das Steuer zu setzen, ist keine gute Idee. Denn wird beim Fahren das Gesicht verdeckt, verstößt man gegen die **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, in der es heißt: „Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.“ Auch dürfen Sicht und Gehör durch die Verkleidung beim Autofahren nicht beeinträchtigt werden.

## Waffen: nicht zu realistisch

Wird das Halloween-Kostüm mit einem Waffenimitat aufgepeppt, sollte darauf geachtet werden, dass dieses nicht zu realistisch aussieht, denn das Accessoire darf keinesfalls für eine echte Waffe gehalten werden. Das Tragen von **Anscheinswaffen** ist nach dem **Waffengesetz (WaffG)** in Deutschland verboten. Dazu gehören sowohl besonders echt aussehende Spielzeugwaffen als auch nicht mehr funktionsfähige echte Schusswaffen. Auch bei der Halloween-Dekoration sollte man es nicht zu weit treiben. Wer etwa in seinem Vorgarten exzessive Gewalt-Szenarien aufbaut, kann Gefahr laufen, wegen unerlaubten und damit strafbaren **Gewaltdarstellungen** belangt zu werden.

SBa (28.08.2020)



Wer sich an die Regeln hält, kann unbeschwert feiern

© kanashkin/stock.adobe.com

Nach amerikanischer Tradition ziehen Kinder und Jugendliche zu Halloween in gruseligen Verkleidungen in der Nacht vom 31. Oktober auf den 1. November von Haus zu Haus und bitten mit dem Ruf „Süßes oder Saures“ (engl. „trick or treat“) um Süßigkeiten. Bekommen sie nichts, rächen sie sich mit einem kleinen Streich.

### Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

-  [Chaos bei Protesten und Demos](#)
-  [Zu Besuch im Knast](#)
-  [Telefonbetrug: Kriminelle geben sich als Polizeibeamte aus](#)
-  [Hundeangriffe im Alltag](#)
-  [Haltung, Stimme und die richtige Taktik](#)

[Alle Artikel dieser Kategorie](#)

## Weitere Infos für Polizisten



Wie man gefälschte Dokumente erkennt und überprüfen kann

## Es muss einfach gut aussehen

Auf einem Tisch in der Urkundenprüfstelle bei der [Polizei](#) in...[\[mehr erfahren\]](#)

---



Ab 2024 gelten neue Richtlinien für Neuwagen

## Verpflichtende Fahrerassistenzsysteme

Auch wenn Elektrofahrzeuge in den Medien derzeit die...[\[mehr erfahren\]](#)

---



Neue App der EU-Kommission klärt über Regeln auf

## EU-Verkehrsvorschriften auf einen Klick

Wie schnell darf man auf Frankreichs Autobahnen fahren? Müssen in...[\[mehr erfahren\]](#)

---



Die Videoüberwachung von Betriebsgebäuden ist nur unter bestimmten Bedingungen sinnvoll - und erlaubt

## Vorsicht Kamera!

Einbruchgefahr, Diebstähle durch Supermarktkunden, Unterschlagungen...[\[mehr erfahren\]](#)

---



Ohne Stress auf die Straße

## Trendphänomen „Carsharing“

Nutzen statt Besitzen - mit dem Begriff „Shareconomy“ ist die...[\[mehr erfahren\]](#)

---

© Verlag Deutsche Polizeiliteratur

---

### Cookie Einstellungen



- Statistiken
- Essentiell

Wir nutzen Cookies auf unserer Website, die in unserer [Datenschutzerklärung](#) beschrieben sind. Wir verwenden anonyme Statistiken, um unsere Website zu verbessern. Bitte unterstützen Sie unsere wichtige Präventionsarbeit und akzeptieren Sie alle Cookies. Vielen Dank!

[Ablehnen](#) [Alle akzeptieren](#)